

An die
Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

per Mail: gnd-strom@e-control.at

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
energie@lk-oe.at

DI Alexander Bachler
DW: 8595
a.bachler@lk-oe.at

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012)

Wien, 25. Oktober 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Dokument wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich sind Regelungen zur Vereinheitlichung und besseren Überprüfbarkeit der Netzqualität im Strombereich zu begrüßen. Seitens der Landwirtschaftskammer Österreich darf auf die diesbezüglich positiven Effekte der Ökostromproduktion aus rohstoffabhängigen Anlagen mit sehr hohen Volllaststunden pro Jahr (Verbesserung der Netzverfügbarkeit und Erhöhung der Grundlastversorgung, dadurch in weiterer Folge eine Senkung der Marktpreise) hingewiesen werden.

In Entsprechung der Ziele der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2009/28/EG – 34% Anteil erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch 2020) und des Ökostromgesetz 2012 § 4 Abs. 2 (15% Ökostrom am an Endverbraucher abgegebenen Strom über das öffentliche Netz bis 2015), der Ökostromeinspeisetarifverordnung 2012 und diverser bundesländerspezifischen landesrechtlichen Voraussetzungen wird der Ökostromerzeugung von Seiten der Landwirtschaft vermehrtes Interesse zu teil. Daher sollten Ausnahmeregelungen für Ökostromerzeuger für jegliche netzbezogenen Kosten und Entgelte, die in den Kalkulationen für die Einspeisetarife nicht berücksichtigt wurden und den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen verschlechtern, wie auch bereits in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich zum Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz - ELWOG 2010 vom 05. November 2010 gefordert, vorgesehen werden.

Anmerkungen im Detail:

Zu § 3 Abs. 1

Die bereits in § 25 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 112/2008, normierte Möglichkeit, neben der aufwandsorientierten Verrechnung des Netzzutrittsentgelts auch eine Pauschalierung für Netzbenutzer der Netzebene 6 (Umspannung von Mittel- zu Niederspannung) vorzusehen, wurde mit § 54

Abs. 2 EIWOG 2010, BGBl I Nr. 110/2010, auf vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene (Netzebenen 1-7) ausgedehnt. Die Kosten für den Netzzugang sind gerade im ländlichen Raum unter anderem aufgrund größerer Entfernungen zu den Übergabestellen höher. Dies bedarf vermehrter Berücksichtigung bei der Schaffung von Netzzutrittsentgelt-Pauschalierungen. Da eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer immer eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte darstellt, wird angeregt, eine Wahlmöglichkeit hin zu einer aufwandsorientierten Verrechnung des Netzzutrittsentgeltes zu schaffen. Der in § 3 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene zwingende Kostenvoranschlag könnte eine Gegenüberstellung der Netzzutrittsentgelt-Pauschale zu den wohl tatsächlich anfallenden Kosten vorsehen.

Ein Problembereich besteht darin, dass durch eine geplante Einspeisung in ein Netz auch eine Neuerrichtung bzw. Abänderung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig werden kann. Derzeit gibt es für die Verrechnung der dabei anfallenden, unter Umständen beträchtlichen Kosten keine einheitlichen Vorgangsweisen. Abgelehnt wird dabei die Vorgangsweise, dem einzelnen Einspeiser, dessen Netzanschluss die Maßnahme erforderlich macht, die Kosten dafür zur Gänze zu verrechnen, ohne diesem jene Kosten zu ersetzen, die dem Anteil der für weitere Netzkunden möglichen Nutzung entsprechen.

Zu § 7 Abs. 1

Die Information betroffener Netzbenutzer über geplante Versorgungsunterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer mindestens zwei Tage vor Beginn ist für landwirtschaftliche Betriebe von besonderer Bedeutung. Sowohl bei landwirtschaftlichen Betrieben als Stromabnehmer als auch als Ökostromeinspeiser ist die frühest mögliche Information Voraussetzung für die Ermöglichung der optimalen Vorbereitung für die Unterbrechung. Bei der Unterbrechungsplanung ist insbesondere auf die kürzest mögliche Dauer sowie die möglichst vollständige Vermeidung von Verlängerungen aufgrund arbeitsfreier Tage Rücksicht zu nehmen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich